

## **Stellungnahme**

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft**

**zum Entwurf eines Antarktis-Haftungsgesetzes**

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5318  
Fax: +49 30 2020-6318

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:  
**Karl Ortmann**  
**S1 - Haftpflichtversicherung**

E-Mail: [k.ortmann@gdv.de](mailto:k.ortmann@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



## **Inhaltsübersicht**

1. Einleitung
2. Grundsätzliche Versicherbarkeit der Haftung für umweltgefährdende Notfälle
3. Begrenzung der Versicherungssumme
4. Ersatzzahlung bei unterlassenen Gegenmaßnahmen
5. Abgrenzung von Vorbelastungen

## **Zusammenfassung**

Derzeit existiert kein Versicherungsprodukt zur Abdeckung der neuartigen Haftung für umweltgefährdende Notfälle gemäß E-AntHaftG. Wir halten diese Haftung aber grundsätzlich für versicherbar. Um die die Versicherbarkeit zu gewährleisten, sind jedoch einige Gesichtspunkte bei der Umsetzung zu beachten.

## 1. Einleitung

Der Entwurf eines Antarktis-Haftungsgesetzes (E-AntHaftG) dient der Übernahme der Bestimmungen der Anlage VI zum Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag (Haftungsannex - HA) in die deutsche Rechtsordnung.

Wesentlicher Inhalt des E-AntHaftG ist aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft die Umsetzung der Bestimmungen zur Haftung für umweltgefährdende Notfälle in der Antarktis gemäß Art. 6 – 10 HA, welche von einer Verpflichtung der Betreiber zur Deckungsvorsorge für die sich daraus ergebenden Zahlungspflichten flankiert wird (Art. 11 HA).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Versicherung der Haftung für umweltgefährdende Notfälle in Folge landbasierter Tätigkeiten in der Antarktis. Fragen der Abdeckung der gleichartigen Haftung aus dem Betrieb von Wasser- und Luftfahrzeugen bleiben außer Betracht.

## 2. Grundsätzliche Versicherbarkeit der Haftung für umweltgefährdende Notfälle

Derzeit existiert kein Versicherungsprodukt zur Abdeckung der Haftung für umweltgefährdende Notfälle gemäß E-AntHaftG. Gegenstand der Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung ist die Inanspruchnahme der versicherten Personen auf Schadensersatz aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts. Das trifft auf die Zahlungsverpflichtungen der Betreiber gemäß §§ 8 – 14 E-AntHaftG nicht zu. Die Umweltschadensversicherung (USV) deckt zwar öffentlich-rechtliche Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen infolge Schädigung der Umwelt in ihrer Eigenschaft als Allgemeingut. Die USV ist aber sachlich und örtlich auf den Anwendungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie<sup>1</sup> begrenzt.

Wir halten die neue Haftung für Umweltschäden in der Antarktis aber grundsätzlich für versicherbar, insbesondere im Hinblick auf die thematische Verwandtschaft zum Gegenstand der Umweltschadensversicherung (Schäden an der Umwelt).

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, Deutschland umgesetzt durch das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) vom 10.05.2007.

Um die Versicherbarkeit zu gewährleisten, sind jedoch einige Gesichtspunkte bei der Umsetzung des HA in deutsches Recht zu beachten, die wir nachstehend darstellen.

### **3. Begrenzung der Versicherungssumme**

Gemäß § 14 Abs. 1 E-AntHaftG hat der Betreiber eine Sicherheitsleistung nachzuweisen, die ausreicht, um seine Zahlungspflichten bis zu den "in § 13 normierten Haftungshöchstgrenzen" zu decken. Nach § 14 Abs. 2 E-AntHaftG sind für "die Berechnung der Höhe der erforderlichen Sicherheitsleistung die Haftungshöchstgrenzen maßgeblich". Die Haftungshöchstgrenzen betragen 3 Millionen Sonderziehungsrechte<sup>2</sup> je umweltgefährdenden Notfall (§ 13 Abs. 1 E-AntHaftG). Die Haftung ist unbeschränkt, wenn der umweltgefährdende Notfall absichtlich herbeigeführt wurde oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein solcher Notfall wahrscheinlich eintritt (§ 13 Abs. 4 E-AntHaftG).

Die Entschädigungsleistung des Versicherers wird durch die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Eine der Höhe nach unlimitierte Haftung, wie sie § 13 Abs. 4 E-AntHaftG vorsieht, ist nicht versicherbar. Versicherer sind als Grundlage ihrer Kalkulation im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung darauf angewiesen, ihre höchstmögliche Belastung aus jedem einzelnen Versicherungsvertrag jederzeit verlässlich bestimmen zu können. Das ist aber nur möglich, wenn die Versicherungssumme der Höhe nach begrenzt ist.

Aus dem gleichen Grund kann die Versicherungssumme auch nicht jeweils separat für jeden umweltgefährdenden Notfall zur Verfügung gestellt werden. Auch insoweit muss die Versicherungssumme dauerhaft und eindeutig bestimmt werden. Deshalb werden in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung die Entschädigungsleistungen des Versicherers (die Versicherungssumme) nicht nur für jeden einzelnen Versicherungsfall der Höhe nach begrenzt, sondern auch für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. In der Umweltschadensversicherung, die zur Absicherung der neuen Haftung nach dem AntHaftG als Vergleich herangezogen werden kann, wird regelmäßig vereinbart, dass die Höchstentschädigungsleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 1-fache der Versicherungssumme begrenzt wird.

Wir schlagen deshalb vor, klarzustellen, dass die Haftungshöchstgrenzen gemäß § 13 Abs. 1 E-AntHaftG als Mindestversicherungssumme im Sinne

---

<sup>2</sup> Die abweichende Regelung für Notfälle, an deren Entstehung ein Schiff beteiligt ist, § 13 Abs. 2 E-AntHaftG, bleibt hier außer Betracht.

von § 14 Abs. 1 und 2 E-AntHaftG ausreicht und die Höchstentschädigungsleistung aus dem Versicherungsvertrag auf das 1-fache dieser Versicherungssumme begrenzt werden kann.

Im Hinblick auf die unlimitierte Haftung nach § 13 Abs. 4 E-AntHaftG weisen wir darauf hin, dass Versicherungsansprüche der Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben, von der Versicherung ausgeschlossen sind (vgl. § 81 des Versicherungsvertragsgesetzes).

#### **4. Ersatzzahlung bei unterlassenen Gegenmaßnahmen**

Ergreift in einem Haftungsfall niemand Gegenmaßnahmen, ist der Betreiber nach § 11 E-AntHaftG verpflichtet, eine Ersatzzahlung in Höhe der fiktiven Kosten der erforderlichen Gegenmaßnahmen zu leisten. Staatliche Betreiber haben die Ersatzzahlung an den noch einzurichtenden Umwelthaftungsfonds direkt zu erbringen, nichtstaatliche Betreiber an das Umweltbundesamt zur Weiterleitung an den Umwelthaftungsfonds.

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist immer, dass eine entsprechende Gegenmaßnahme erfolgt. Dies bedeutet, dass die Versicherungsleistung für einen eingetretenen Notfall zwar auch an den Fonds erfolgen könnte, allerdings muss entweder durch den haftenden Betreiber oder aber durch eine andere Vertragspartei die Gegenmaßnahme durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden (Ersatzvornahme). Die dabei entstandenen Kosten wären dann von der Versicherung des Verursachers zu übernehmen.

Eine Entschädigungsleistung durch den Versicherer eines Betreibers kann allerdings nicht erfolgen, wenn keine Gegenmaßnahme ergriffen wird. Objektive Erfahrungswerte für die Bemessung der erforderlichen Kosten fiktiver Gegenmaßnahmen durch den Fonds oder die zuständigen Behörden liegen nicht vor. Entsprechend verfügen auch die Versicherer über keine einschlägigen Daten. Insofern kann durch eine Versicherungsleistung aufgrund eines umweltgefährdenden Notfalls keine „Auffüllung“ des Fonds für künftige nicht versicherte Notfälle erfolgen.

Art. 11 Abs. 2 HA gestattet es den Vertragsparteien, die Haftung für Notfälle, in denen niemand Gegenmaßnahmen ergreift, bei der Umsetzung in nationales Recht von der Deckungsvorsorgeverpflichtung auszunehmen. Diese Ausnahmemöglichkeit wurde bewusst eingefügt, um der Problematik der Versicherbarkeit des Ersatzes nicht tatsächlich angefallener Kosten für fiktive Gegenmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Entsprechend Art. 11 Abs. 2 HA sollten also in § 14 E-AntHaftG die Haftung nach § 11 AntHaftG von der Deckungsvorsorgepflicht ausgenommen werden.

## **5. Abgrenzung von Vorbelastungen**

Gemäß § 20 Abs. 1 tritt das AntHaftG in Kraft, wenn der Haftungsannex in Kraft tritt.

Es sollte klargestellt werden, dass die neuen Haftungsregeln nicht für umweltgefährdende Notfälle gelten, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor Inkrafttreten des AntHaftG stattgefunden haben, oder die auf eine bestimmte Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem genannten Zeitpunkt geendet hat.

Berlin, den 07.11.2016